

AMTSBLATT

Landkreis Mansfeld-Südharz

Ausgabe November (Nr. 12-2023) | Erscheinungstag 30. Dezember 2023 | 16. Jahrgang



Landrat André Schröder (l.) und Fachbereichsleiter Sven Vogler (2. v. r.) nahmen in Berlin aus den Händen von Bundesverkehrsminister Volker Wissing den Förderbescheid über 36 Millionen Euro für den Internet-Glasfaser-Ausbau im Landkreis entgegen. Ingo Bodtke MdB/FDP war gleichfalls anwesend (r.).

Landrat erhält Förderbescheid in Höhe von 36 Millionen Euro für den Gigabit-Ausbau Superschnelles Internet: Mittel für den Glasfaser-Ausbau von 4.000 Anschlusspunkten stehen bereit

Der fortschreitende Ausbau des schnellen Internets im Landkreis Mansfeld-Südharz bekommt weiteren Schwung: Landrat André Schröder hat in Berlin den 36 Millionen Euro schweren Fördermittelbescheid persönlich von Bundesminister Volker Wissing entgegengenommen. Dieser setzt sich aus 25,15 Millionen Euro Bundes- und rund 10,8 Millionen Euro Landesförderung zusammen.

„Wir zünden damit die nächste Stufe im Breitband- und Gigabit-Ausbau in MSH“, erklärte der Landrat. „Mit dem Gigabit-Ausbau ist es möglich, den steigenden Anforderungen des digitalen Zeitalters gerecht zu werden. Dank der Fördermittel können wir als Landkreis weiter in die Infrastruktur investieren und immer mehr Haushalte und Unternehmen mit ultraschnellem Internet versorgen. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer vernetzten Zukunft in Mansfeld-Südharz.“ Mit der Millionenförderung treibt der Landkreis den Gigabit-Ausbau weiter voran. „So lange Fördermittel zur Verfügung stehen, sollten wir für unsere Zukunft handeln.

Die Gemeinden profitieren nicht nur vom voll geförderten Ausbau der knapp 4.000 Anschlusspunkte, sondern auch von der Koordination und Umsetzung durch den Landkreis. Die Kommunen hatten sich im Vorfeld einvernehmlich für die Administration durch den Landkreis ausgesprochen.“, erläuterte Schröder weiter.

Mansfeld-Südharz hatte 2022 seinen ersten geförderten Internetausbau abgeschlossen. Die zweite Ausbaustufe wird voraussichtlich bis 2025 beendet.

Der jetzt geplante dritte Ausbau mit Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s soll vor allem noch unterversorgte kleinere Ortschaften im gesamten Kreisgebiet erschließen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auch auf Gewerbebetriebe gelegt, die außerhalb bereits erschlossener Gewerbeparks mit schnellem Internet wettbewerbsfähig gehalten werden sollen.

Inhaltsverzeichnis

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz	2
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse	2
Bekanntmachung nach § 130 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i. d. j. g. F.	5
Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Mansfeld-Südharz für das Jahr 2024 gemäß § 39 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	8
Amtliche Bekanntmachung – Unterhaltungsverband Helme	9
22. Änderungsverordnung „Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten“ für den Landkreis Mansfeld-Südharz	9

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag / Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Kreisausschuss	29.01.2024	Kreisverwaltung Raum 2.20 Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Kreistag vom 15.11.2023 (öffentlicher Teil)

KT 297-32/ 2023 – Annahme von Spenden gem. § 99 Absatz 6 KVG LSA; hier: Genehmigung von Geldspenden

Beschluss

Der Annahme der Geldspende an den Landkreis Mansfeld-Südharz von der Sparkasse Mansfeld-Südharz i.H.v. 2.000 EUR für die Anschaffung von neuen Sitzgelegenheiten in der Förderschule für Lernbehinderte „Pestalozzi“ in Lutherstadt Eisleben wird zugestimmt.

KT 298-32/ 2023 - Fortsetzung des Angebotes der Kita-Sozialarbeit

Beschluss

Die Kita-Sozialarbeit wird im Landkreis Mansfeld-Südharz an zwei Kindertageseinrichtungen in Einzugsbereichen mit besonderen Herausforderungen ab dem 01.01.2024 fortgesetzt. Das Jugendamt wird beauftragt, mit dem Leistungserbringer einen Zuwendungsvertrag zu schließen, welcher die Option der ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Quartales enthält.

KT 299-32/ 2023 – Weitere Förderung bedarfsorientierter Schulsozialarbeit im Landkreis Mansfeld-Südharz ab 01.08.2024 bis 31.07.2028

Beschluss

1. Der Kreistag beschließt die modifizierte Fortführung bedarfsorientierter Schulsozialarbeit an Schulen des Landkreises Mansfeld-Südharz nach Variante 2 – zu erbringende Kofinanzierung in Höhe von 20 v. H. für 20 ESF+ geförderte Stellen, 40 v. H. für die Netzwerkstelle und zusätzlich 2 Stellen über den Landkreis finanziert.

- Die Finanzierung für den Zeitraum 01.08.2024 bis 31.07.2026 wird in die Haushaltssatzung 2024 aufgenommen. Die Finanzierung ab 01.08.2026 bis 31.07.2028 wird in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt. Insgesamt steht die Finanzierung unter dem Vorbehalt des Beschlusses und der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung sowie unter dem Haushaltsmittelbereitstellungsvorbehalt.
- Die Förderung einzelner Stellen ergeht nach der Prioritätenliste, welche im Rahmen des Aufrufes zur Fortführung des ESF+ Programmes „Schulerfolg sichern“ für die Förderperiode 01.08.2024 bis 31.07.2028 erstellt wurde.

Kreisausschuss vom 27.11.2023 (öffentlicher Teil)

KA 126-41/ 2023 – Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Zahlung der Unfallumlage 2023

Beschluss

Der Kreisausschuss stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen i.H.v. 171.626 EUR an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt zu. Die Deckung des Mehrbedarfes aus dem Budget Personalaufwendungen.

Kreisausschuss vom 27.11.2023 (nicht öffentlicher Teil)

KA 127-41/ 2023 – Dauerhafte Einstellung als „Technischer Leiter (m/w/d)“ im Amt für Gebäudemanagement

KA 128-41/ 2023 – Verlängerung der befristeten Einstellung als „Zahnärztin“ für den Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes

Kreistag vom 06.12.2023 (öffentlicher Teil)

KT 300-33/ 2023 – Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Behandlung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“

Beschluss

1. Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	in EUR	
1.1	Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme)		4.464.775,63
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	– das Anlagevermögen	2.004.557,66	
	– das Umlaufvermögen	2.459.122,97	
	– aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.095,00	
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	– das Eigenkapital	869.863,46	
	– die Sonderposten	1.147.960,45	
	– die Rückstellungen	447.102,14	
	– die Verbindlichkeiten	1.999.849,58	
	– passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	
1.2	in der Ergebnisrechnung als Jahresergebnis	-54.200,99	
1.2.1	Summe der Erträge	16.729.224,85	
1.2.2	Summe der Aufwendungen	16.783.425,84	
1.3.	in der Finanzrechnung		
	Bestand an Finanzmitteln	0,00	
1.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.822.748,70	
1.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.554.277,34	
1.3.3	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	63.960,50	
1.3.4	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	821.331,65	
1.3.5	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	650.800,00	
1.3.6	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten und sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	610.551,73	
1.3.7	Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	32.416,30	
1.3.8	Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten	578.346,17	
1.3.9	Einzahlungen fremder Finanzmittel	0,00	
1.3.10	Auszahlungen fremder Finanzmittel		

2. Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Rechenschaftsbericht 2022 der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ fest.

3. Der Kreistag Mansfeld-Südharz entlastet die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ für das Haushaltsjahr 2022.

4. Der Kreistag Mansfeld-Südharz bestätigt die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“.

5. Der Jahresfehlbetrag aus der Ergebnisrechnung 2022 in Höhe von -54.200,99 EUR wird durch Entnahme aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

KT 301-33/ 2023 – Besonderer Haushaltsplan 2024 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz

Beschluss

Der Kreistag beschließt den Besonderen Haushaltsplan 2024 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz.

KT 302-33/ 2023 – Gesundheitsförderung und Prävention im Landkreis Mansfeld-Südharz

Beschluss

Der Kreistag beschließt Gesundheitsförderung und Prävention als verbindliches Ziel in der kommunalen Strukturentwicklung zu verankern und das Handlungskonzept „Strukturaufbau für Gesundheitsförderung und Prävention im Landkreis Mansfeld-Südharz“ sowie den Aufbau der beschriebenen Kernelemente

- Lenkungsausschuss
- Steuerungsgruppe
- Kommunale Gesundheitskonferenz
- Themenbezogene Arbeitsgruppen sowie
- Gesundheitsberichterstattung

ohne finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt umzusetzen.

KT 303-33/ 2023 – Beendigung des Pilotvorhabens RadWanderBus Mansfelder Land

Beschluss

Wegen fehlender Inanspruchnahme wird das Pilotprojekt 2 „RadWanderBus Mansfelder Land“ des multimodalen Mobilitätskonzeptes vorfristig eingestellt und ab der Saison 2024 nicht mehr angeboten.

KT 304-33/ 2023 – MOVE MSH - Mobilitätsverbesserung für Mansfeld-Südharz

Beschluss

1. Der Kreistag beschließt die Umsetzung des Projektes MOVE MSH und beauftragt den Landrat, einen Förderantrag einzureichen.
2. Die notwendige Finanzierung wird in die Haushaltsplanungen aufgenommen.

KT 305-33/ 2023 – Gesellschaftsvertrag der MVZ REGENT Mansfeld-Südharz gGmbH

Beschluss

Der Kreistag Mansfeld-Südharz bestätigt den in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der MVZ REGENT Mansfeld-Südharz gGmbH zur Betreuung des medizinischen Versorgungszentrums am Standort Sangerhausen mit dem Universitätsklinikum Halle (Saale).

KT 306-33/ 2023 – Zuwendungsvertrag mit der Kulturwerk MSH gGmbH (KW) 2024 bis 2028

Beschluss

Der Kreistag Mansfeld-Südharz stimmt dem Abschluss des Zuwendungsvertrages 2024 bis 2028 mit der Kulturwerk MSH gemeinnützige GmbH

(KW) gemäß Anlage zu. Der Landrat wird beauftragt, den Zuwendungsvertrag mit der KW abzuschließen.

KT 307-33/ 2023 – Geförderter Gigabitausbau des Landkreises Mansfeld-Südharz (3. Ausbaustufe)

Beschluss

1. Der Landkreis Mansfeld-Südharz schließt mit allen Einheits- und Verbandsgemeinden, die gigabitfähige Anschlüsse für ihre Kommune anstreben, eine Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau, mit Kostenbeteiligung der nicht förderfähigen Ausgaben gemäß Aufstellung, ab. Diese tritt am 01.06.2023 in Kraft und endet nach Maßgabe der Förderregelungen des Bundes und des Landes.
2. Der Landkreis Mansfeld-Südharz wird beauftragt, über die in Spalte 2 der angefügten Tabelle dargestellten, nicht gigabitfähigen Anschlüsse (Adressen) eine Förderung zu beantragen. Voraussetzung ist, dass eine Vollfinanzierung des Projektes durch Bund und Land Sachsen-Anhalt gesichert ist und dem Landkreis Mansfeld-Südharz keine Eigenanteile entstehen. Sollte sich im Laufe des Verfahrens für weitere Adresspunkte eine Vollfinanzierung durch Bund und/oder Land ermöglichen, so ist eine Beantragung der Förderung für diese Adresspunkte durch diese Beschlussfassung gedeckt.
3. Der Landkreis Mansfeld-Südharz wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Veröffentlichung einer Ausschreibung zur Anbindung der noch nicht gigabitfähigen Anschlüsse (Adressen) in die Wege zu leiten, zu veröffentlichen und das Projekt bis zum Abschluss zu koordinieren.
4. Die notwendige Finanzierung wird in die mittelfristige Haushaltsplanung aufgenommen.

KT 308-33/ 2023 – Schulentwicklungsplanung der Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Mansfeld-Südharz für die Schuljahre 2024/25 bis 2028/29 und die Prognose für die Schuljahre 2029/30 bis 2033/34

Beschluss

Die Schulentwicklungsplanung der Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Mansfeld-Südharz für die Schuljahre 2024/25 bis 2028/29 und die Prognose für die Schuljahre 2029/30 bis 2033/34 wird beschlossen.

KT 309-33/ 2023 – Annahme von Spenden gem. § 99 Absatz 6 KVG LSA; hier: Genehmigung von Geldspenden

Beschluss

Der Annahme der Geldspende an den Landkreis Mansfeld-Südharz von der Sparkasse Mansfeld-Südharz i.H.v. 7.500 EUR zur Unterstützung des Rückkehrertages am 27.12.2023 wird zugestimmt.

KT 310-33/ 2023 – Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Mansfeld-Südharz

Beschluss

1. Der Kreistag Mansfeld-Südharz bestätigt nach erfolgter Erörterung den Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Mansfeld-Südharz. Der Bericht wird als Anlage der Haushaltssatzung 2024 beigefügt.

2. Der Beteiligungsbericht wird nach Bestätigung durch den Kreistag auf der Internet-Seite des Landkreises in einem änderungsgeschützten Format veröffentlicht. Zusätzlich erfolgen eine öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes im Beteiligungsmanagement sowie eine Auslegung des Berichtes als Anlage zur Haushaltssatzung 2024.

KT 311-33/ 2023 – Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für Zinsen aus der Inanspruchnahme für Liquiditätskredite 2023

Beschluss

Der Kreistag stimmt dem überplanmäßigen Aufwand/ der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 400.000 EUR für Zinsaufwendungen an Kreditinstitute für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zu.

KT 312-33/ 2023 – Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung des Jugendamtes im Bereich Hilfen zur Erziehung u.a. für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss

Der Kreistag stimmt dem überplanmäßigen Aufwand/ der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 2.562.768 EUR für das Budget des Jugendamtes zu.

KT 313-33/ 2023 – Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen 2023 für die Ertüchtigung des Objektes Lindenweg als Flüchtlingsunterkunft

Beschluss

Der Kreistag stimmt der außerplanmäßigen Auszahlung i.H.v. 460 TEUR zur Herrichtung der Liegenschaft Lindenweg in Hettstedt als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber zu.

Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen im Sachkonto 096100 und 096200 (siehe Sachverhalt).

KT 314-33/ 2023 – Jahresrechnung 2022 und Entlastung des Landrates des Landkreises Mansfeld-Südharz

Beschluss

1. Der Kreistag bestätigt die Jahresrechnung 2022 und die uneingeschränkte Entlastung des Landrates des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Grund des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes, Zitat:

„Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2022 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

2. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von ./. 8.781.781,33 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen und aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.
3. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 282.513,84 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

KT 315-33/ 2023 – Abwägung Kreisumlage 2024

Beschluss

Nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Landkreises beschließt der Kreistag, dass die Umlagesätze der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2024 auf 42,59 v. H. festzusetzen sind.

KT 316-33/ 2023 – Haushaltskonsolidierungsprogramm 2018, 6. Fortschreibung

Beschluss

Der Kreistag beschließt die 6. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsprogramms 2018 ff für den Landkreis Mansfeld-Südharz.

KT 317-33/ 2023 – Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 für den Landkreis Mansfeld-Südharz

Beschluss

Der Kreistag Mansfeld-Südharz stimmt der Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2024 mit Anlagen zu.

KT 318-33/ 2023 – Weiterer Umgang mit der Rückzahlung von Prozesszinsen aus den Klageverfahren zur Kreisumlage 2017 der Städte Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen des Jahres 2020

Beschluss

1. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, fristgerecht bis zum 31. Dezember 2023 Klage einzureichen, für den Fall, dass
 - a) die Städte Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen schriftlich keinen Verzicht auf die Einrede der Verjährung nach § 202 BGB in Bezug auf den Rückforderungsanspruch der Prozesszinsen aus den Klageverfahren zur Kreisumlage 2017 abgeben oder
 - b) die Städte Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen, die im Jahr 2020 vom Landkreis ohne Rechtsgrund aus den Klageverfahren zur Kreisumlage 2017 gezahlten Prozesszinsen, nicht zurück-erstat-ten.
2. Diese Ermächtigung gilt nur, wenn die Städte Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen nicht bis zum 12. Dezember 2023 die Erklärung unter Beschlusspunkt 1.a.) abgeben oder nicht die Rückzahlung der Prozesszinsen unter Beschlusspunkt 1.b.) vollziehen.
3. Der Landrat wird beauftragt, den Kreistag in der nächsten Sitzung umfassend über den Vollzug des vorgenannten Beschlusses zu unterrichten.

Bekanntmachung nach § 130 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i. d. j. g. F.

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Mansfeld-Südharz

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 unter der Beschluss-Nr.: KT 315/2023 folgenden Beschluss gefasst, der hier im Wortlaut wiedergegeben ist:

001 Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	in EUR
1.1	Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme)	4.464.775,63
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	2.004.557,66
	– das Umlaufvermögen	2.459.122,97
	– aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.095,00
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	869.863,46
	– die Sonderposten	1.147.960,45
	– die Rückstellungen	447.102,14
	– die Verbindlichkeiten	1.999.849,58
	– passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
1.2	in der Ergebnisrechnung als Jahresergebnis	-54.200,99
1.2.1	Summe der Erträge	16.729.224,85
1.2.2	Summe der Aufwendungen	16.783.425,84
1.3.	in der Finanzrechnung	
	Bestand an Finanzmitteln	0,00

1.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.822.748,70
1.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.554.277,34
1.3.3	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	63.960,50
1.3.4	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	821.331,65
1.3.5	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	650.800,00
1.3.6	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten und sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	610.551,73
1.3.7	Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	32.416,30
1.3.8	Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten	578.346,17
1.3.9	Einzahlungen fremder Finanzmittel	0,00
1.3.10	Auszahlungen fremder Finanzmittel	5.418,61

002 Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Rechenschaftsbericht 2022 der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ fest.

003 Der Kreistag Mansfeld-Südharz entlastet die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ für das Haushaltsjahr 2022.

004 Der Kreistag Mansfeld-Südharz bestätigt die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“.

005 Der Jahresfehlbetrag aus der Ergebnisrechnung 2022 in Höhe von -54.200,99 EUR wird durch Entnahme aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

gez. Jürgen Lautenfeld
Vorsitzenden des Kreistages des
Landkreises Mansfeld-Südharz

gez. Andre Schröder
Landrat

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte Wirtschaftsprüfer der ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum Haushaltsjahr 2022, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz, Lutherstadt Eisleben, – bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2022 der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Weiterhin haben wir die dem Jahresabschluss beigefügten gesetzlichen Anlagen gemäß § 48, § 49 KomHVO geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 118 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) i. V. m. Abschnitt 9 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG des Bundeslandes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 118 KVG i. V. m. Abschnitt 9 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen

entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Tätigkeit, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss

als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG des Bundeslandes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. zur stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir erörtern mit der Betriebsleitung unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen Vermerk über die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht des Eigenbetriebs Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz, Lutherstadt Eisleben, für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 der KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Rechenschaftsbericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Leipzig, 17. Oktober 2023

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Liehr
Wirtschaftsprüfer

gez. Zättsch-Loos
Wirtschaftsprüfer

Die vollständigen Unterlagen zu vorgenanntem Jahresabschluss werden im Rahmen der bekannten Öffnungszeiten in der Zeit vom 02.01.2024 bis 12.01.2024 öffentlich ausgelegt. Sie liegen am Sitz des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz, Karl-Fischer-Str. 13, 06295 Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus.

Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Mansfeld-Südharz für das Jahr 2024 gemäß § 39 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Aufgrund §§ 36 ff. RettDG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Landkreis die folgende, vom Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst in der Sitzung am 17.10.2023 unter Beschluss-Nr. BtA EB RD 44/2023 beschlossene Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Mansfeld-Südharz für das Jahr 2024 geschlossen:

§ 1 Benutzungsentgeltermittlung

(1) Der Träger des Rettungsdienstes und die Kostenträger stellen auf Grundlage des Kosten- und Leistungsnachweises vom 15.08.2023 für den Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024 Gesamtkosten in Höhe von

19.066.354,00 EURO

fest.

Diese Gesamtkosten setzen sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

2.050.000,00 €	Leistungserbringer	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
17.016.354,00 €	Träger	Landkreis Mansfeld-Südharz

Das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.2022 beträgt:

+1.147.960,45 €

Das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.2023 beträgt: **-109,98 €**

Das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12.2023 wird in den Entgelten 2024 berücksichtigt.

(2) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden abrechenbaren Einsatzzahlen ausgegangen:

Rettungsmittel	Einsätze
Rettungstransportwagen (RTW):	16.800
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	5.800
Krankentransportwagen (KTW):	2.350
Notarzt	5.800

Es wird von folgenden ausgelösten Einsatzzahlen ausgegangen:

Rettungsmittel	Einsätze
Rettungstransportwagen (RTW):	20.700
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	6.400
Krankentransportwagen (KTW):	2.400
Notarzt	6.400

(3) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2024:

Rettungsmittel	Grund-, Pauschalentgelt in EUR
RTW	726,00
NEF	329,00
KTW	277,00
Zusatzentgelt KTW ab 200 km	277,00
Leitstelle	41,00
Verwaltung	30,00
Notarzt	354,00

§ 2 Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 ein Budget für die notärztliche Versorgung im Rettungsdienstbereich Landkreis Mansfeld-Südharz von **2.050.000,00 EURO**. Hierbei handelt es sich um Planungskosten. Diese wurden in dieser Höhe vorerst unter Vorbehalt im KLN berücksichtigt.

Lutherstadt Eisleben, 17.10.2023



Uwe Treskow
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst

Bekanntmachung der Vereinbarung

Die vorstehende Vereinbarung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Vereinbarung mit ihren Anlagen liegt vom 02.01.2024 bis 12.01.2024 am Sitz des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz in 06295 Lutherstadt Eisleben, Karl-Fischer-Str. 13 während der bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Lutherstadt Eisleben, 17.10.2023



Uwe Treskow
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt. Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/ Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o.g. Arbeiten zu dulden. Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 03 46 56/ 20 05 9

Wallhausen, den 02.01.2023

Stickel
Verbandsvorsteher

22. Änderungsverordnung

zum Beschluss Nr. 45-10/68 des Rates des Bezirkes Halle (Saale) vom 26.04.1968 zur „Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten“ für den Landkreis Mansfeld-Südharz

Auf Grund der §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 529 ff.), wird durch den Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz“ wird im Gebiet der zum Landkreis Mansfeld-Südharz gehörenden Stadt Arnstein, OT Quenstedt, OT Alterode und OT Sylda teilweise gelöscht. Aus dem Landschaftsschutzgebiet wird das Flurstück 50/5 der Flur 8 der Gemarkung Quenstedt, ein Teilbereich des Flurstücks 124/7 der Flur 3 der Gemarkung Alterode sowie das Flurstück 38/16 der Flur 4 der Gemarkung Sylda entlassen.
- (2) Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den mitveröffentlichten topografischen Karten im Maßstab 1:5.000 und den nicht veröffentlichten Liegenschaftskarten im Maßstab 1:1.500. Die herausgelöste Fläche ist in den Karten mit einer Punktlinie gekennzeichnet. Die Punkte sind so angeordnet, dass diese die Grenzlinie von außen berühren. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann kostenlos während der Sprechzeiten der Behörde eingesehen werden.
- (3) Die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Flurstücke haben insgesamt eine Flächengröße von ca. 45.703 m². Das Flurstück 50/5 der Flur 8 der Gemarkung Quenstedt weist eine Fläche von ca. 994 m² auf und befindet sich westlich des Ortskerns in der Nähe des Friedhofs. Nördlich sowie südlich grenzen mit den Flurstücken 50/6 sowie 50/4 brachliegende Kleingärten an. Das westlich angrenzende Flurstück 126 stellt Wohnbebauung mit einem Einfami-

lienhaus einschließlich Garten dar. Östlich angrenzend befindet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche auf dem Flurstück 51. Von dem Flurstück 124/7 der Flur 3 der Gemarkung Alterode ist eine Teilfläche von ca. 1.100 m² Größe von der Herauslösung betroffen. Das Flurstück befindet sich am nordöstlichen Ortsrand und grenzt im Norden an den Syldaer Weg, im Westen an das Wegeflurstück 147 mit dahinterliegender Wohnbebauung, im Süden an eine Ruderalfläche (Flurstück 124/6) sowie im Osten an eine landwirtschaftliche Nutzfläche (ebenfalls Flurstück 124/7) an.

Das Flurstück 38/16 der Flur 4 der Gemarkung Sylda weist eine Fläche von ca. 43.609 m² auf und befindet sich in südwestlicher Ortsrandlage. Im Norden grenzt es an den „Harzweg“ sowie eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Flurstück 38/10), im Süden an das Wegeflurstück 48/1, im Osten an vorhandene Wohnbebauung (Flurstücke 38/11, 38/12, 82, 83, 38/15) und im Westen ebenfalls an eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Flurstück 110/38).

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Kraft.

Sangerhausen, den 08.12.2023

André Schröder
Landrat



Impressum

Herausgeber
Landkreis Mansfeld-Südharz
– Der Landrat –
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 535-0
Fax 03464 535 1390

E-Mail pressestelle@lkmsh.de
Internet www.mansfeldsuedharz.de
Redaktionsschluss nächste Ausgabe
08. Januar 2024
Erscheinungstag nächste Ausgabe
27. Januar 2024

Redaktion

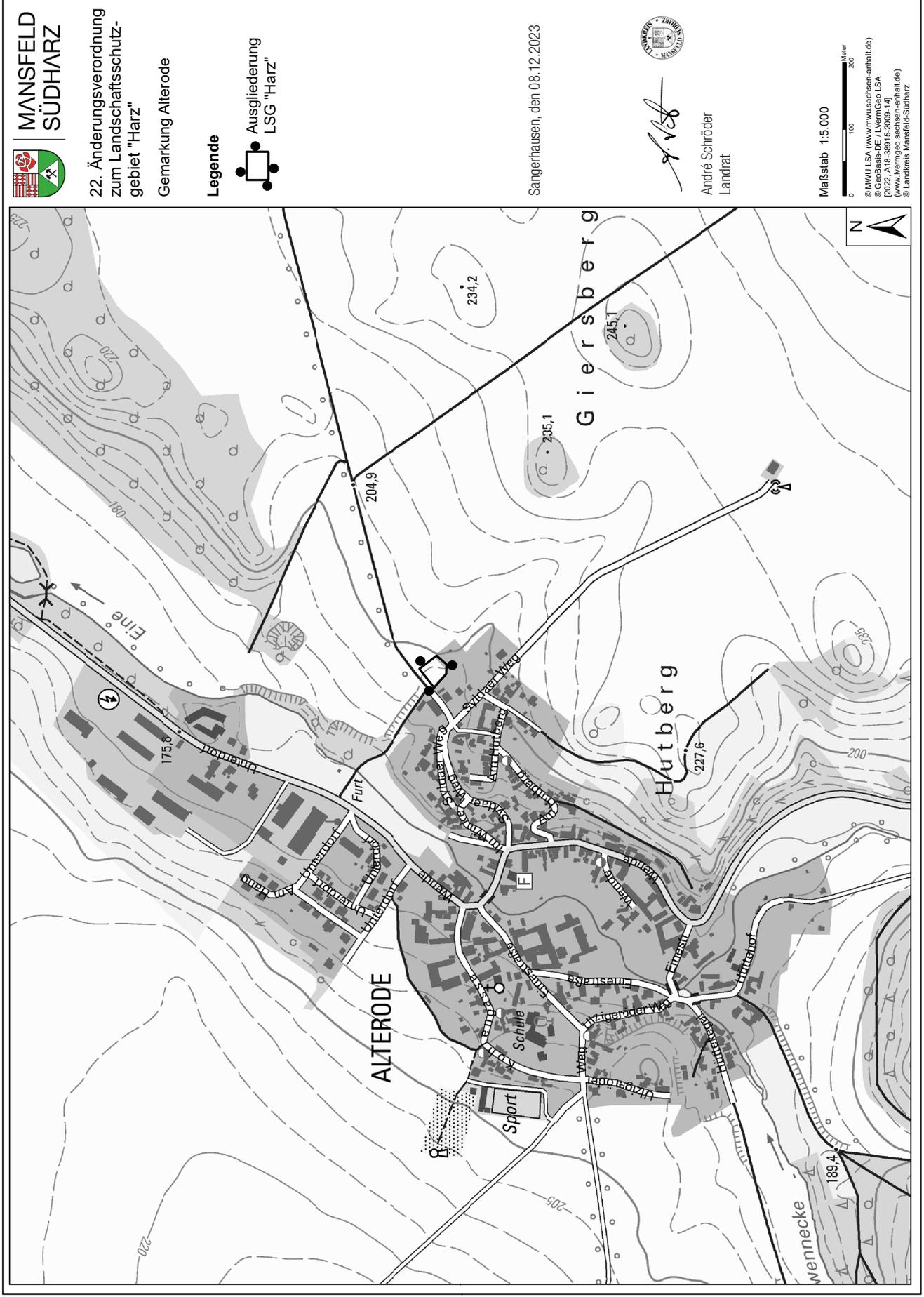
Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz: Uwe Gajowski

Fotos

Landkreis Mansfeld-Südharz
© 2023 Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Satz & Produktion

Druckhaus Blochwitz, Baderstraße 6, 06712 Zeitz, www.blochwitz.info



**MANSFELD
SÜDHARZ**

22. Änderungsverordnung
zum Landschaftsschutz-
gebiet "Harz"

Gemarkung Alterode

Legende



**Ausgliederung
LSG "Harz"**

Sangerhausen, den 08.12.2023



André Schröder
Landrat

Maßstab 1:5.000



© MWU LSA (www.mwu.sachsen-anhalt.de)
© GeoBase-DE / LViewGeo LSA
[2022, A18-38816-5008-14]
(www.viewgeo.sachsen-anhalt.de)
© Landkreis Mansfeld-Südharz

L:\User\Sicherungen\Bogmann\LSchHarz_Herausg\22_Amstein\Hrsg_22_Amstein_top_Alterode.mxd



**MANSFELD
SÜDHARZ**

22. Änderungsverordnung
zum Landschaftsschutz-
gebiet "Harz"

Gemarkung Quenstedt

Legende



Ausgliederung
LSG "Harz"

Sangerhausen, den 08.12.2023

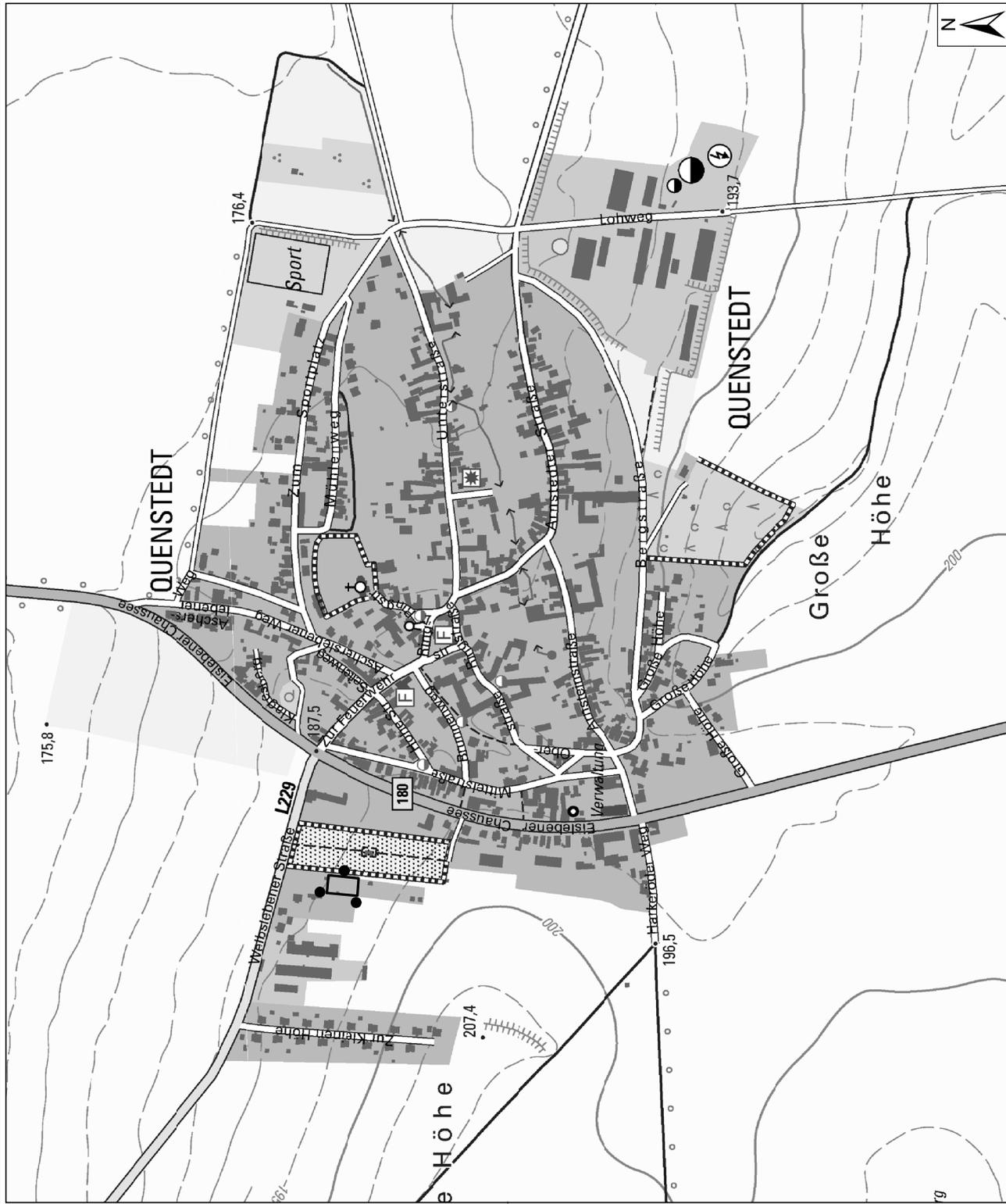


André Schröder
Landrat

Maßstab 1:5.000



© MWU LSA (www.mwu.sachsen-anhalt.de)
© GeoBase-DE / LVermGeo LSA
[2022, A18-38816-5008-14]
(www.vermgeo.sachsen-anhalt.de)
© Landkreis Mansfeld-Südharz



L:\User\Sicherung\Bogmann\LSchHarz_Herausig\22_Amstein\Hrsg_Amstein_top_Quenstedt.mxd



**MANSFELD
SÜDHARZ**

22. Änderungsverordnung
zum Landschaftsschutz-
gebiet "Harz"

Gemarkung SylDA

Legende



Ausgliederung
LSG "Harz"

Sangerhausen, den 08.12.2023

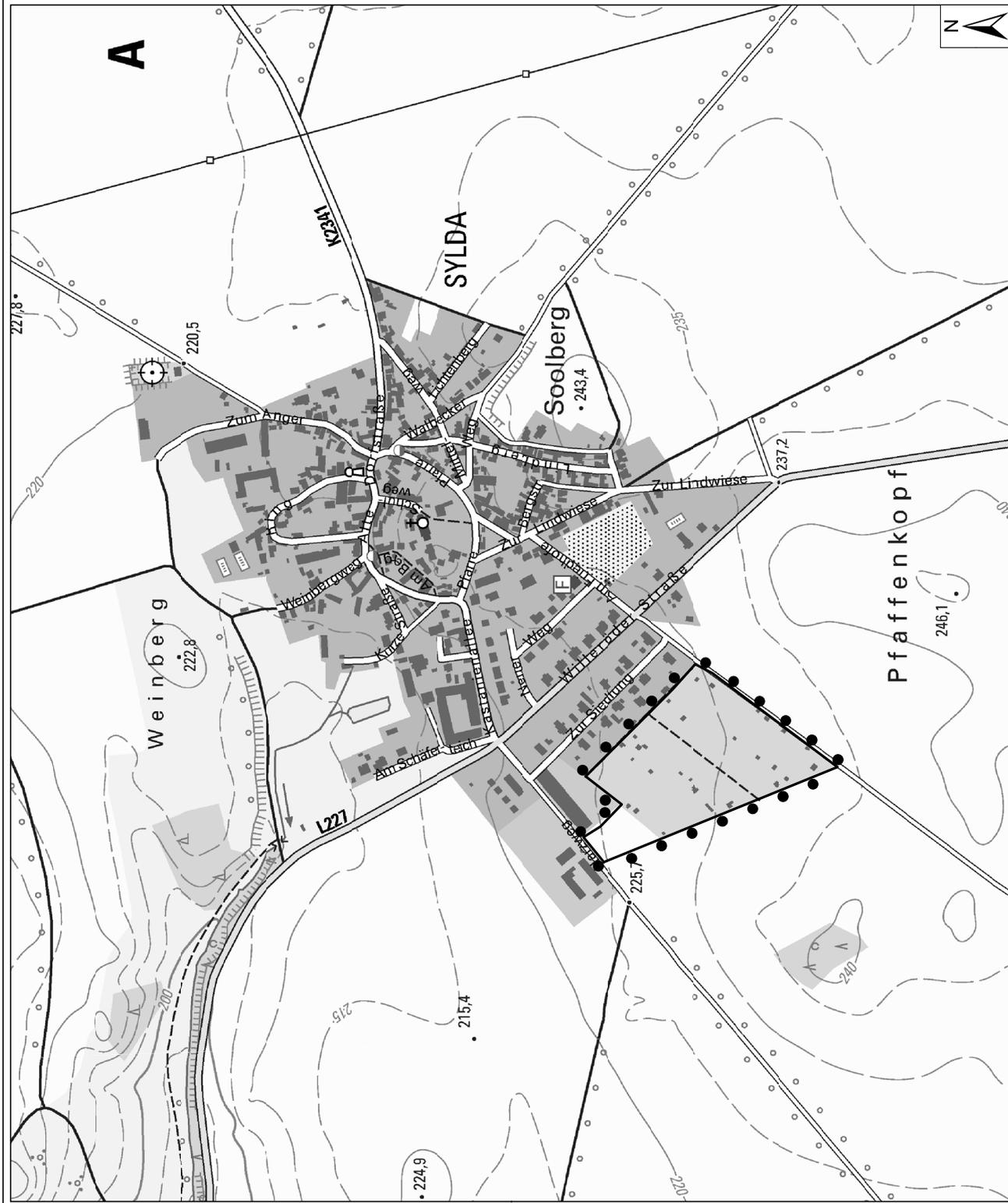


André Schröder
Landrat

Maßstab 1:5.000



© MWU LSA (www.mwu.sachsen-anhalt.de)
© GeoBaas-DE / LVernGeo LSA
[2022, A18-38816-5008-14]
(www.vermgeo.sachsen-anhalt.de)
© Landrats Mansfeld-Südharz



L:\User\Sicherung\Bogenmann\LSGHarz_Herausig\22_Amstein\Hrsg_Amstein_top_SylDA.mxd